

### **Hinweise zum Haftantritt**

Demnächst müssen Sie sich zum Haftantritt in unserer Einrichtung einfinden. Dazu möchten wir Ihnen einige Hinweise geben.

Die Aufnahme findet regelmäßig nur an Werktagen (außer sonnabends) statt, und zwar in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen und an Freitagen, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Sind Sie für die Justizvollzugsanstalt Waldheim zum Haft-/Strafantritt geladen und verfügen nicht über ausreichende Geldmittel um die Reise zu bezahlen; dann können Sie sich auch bei der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt melden. Diese Anstalt wird sodann veranlassen, dass Sie in die zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden.

Bereits bei Haftantritt ist es wichtig, dass Sie nicht unter Einwirkung von Alkohol bzw. anderen berauschenden Mitteln stehen und pünktlich zu den o. g. Zeiten erscheinen. Bereits hierdurch können Sie an ihrer Resozialisierung positiv mitwirken.

Bringen Sie zum Haftantritt bitte Ihre Landung zum Haft-/Strafantritt und ein gültiges Personaldokument mit. Darüber hinaus empfiehlt es sich, Versicherungsnachweise zur Sozialversicherung und Unterlagen vergleichbarer Art aus den letzten drei Jahren mitzubringen. Des Weiteren sollten Sie Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand (z.B. Arztberichte, Röntgenunterlagen, Gesundheitsausweise bzw. Gesundheitspässe) und Kontaktdaten Ihrer Angehörigen dabei haben.

Zum Strafantritt dürfen Sie nur die folgenden Gegenstände mitbringen:

- medizinische Hilfsmittel (Brillen, Prothesen, Gehhilfen), ärztlich verordnete Medikamente und die zugehörige Verordnung/ das zugehörige Rezept
- maximal 5 Schmuckgegenstände (Halskette, Armband, Ehering, Ohrringe)
- Armbanduhr (ohne Empfangs-, Sende-, Speicher- oder Aufzeichnungsmöglichkeit, keine Smartwatch)
- Bekleidung: maximal 2 Paar Turnschuhe, 1 Paar Halbschuhe, 1 Paar Badeschuhe, 4 kurze Sporthosen, 1 Bademantel, 1 Wintermütze, 1 Base-Cap, 1 Wollschal, 1 Paar Handschuhe, 1 Winter- und 1 Sommerjacke, 4 Hosen lang (Jeans, Jogginghose oder Stoffhose), 4 Oberteile lang (Pullover, Hoodie, Sweatshirt, Rolli), 2 Oberhemden, 8 Oberteile kurz (T-Shirt, Polo-Shirt), 2 Schlafanzüge, 2 x Bettwäsche komplett, 4 Handtücher, 2 Badetücher, 15 x Unterwäsche, 15 Paar Socken, 4 Waschlappen.  
Achten Sie bitte darauf, dass diese Bekleidungsgegenstände maximal in 1 Koffer/Reisetasche/Trolley verpackt in die JVA eingebracht werden können.
- 1 Fernsehgerät mit maximal 26 Zoll Bildschirmgröße oder 120 cm Kantenlänge (Höhe x Breite x Tiefe)
- 1 Radio mit max. 100 cm Kantenlänge (Höhe x Breite x Tiefe)
- 1 Wasserkocher (max. 1000 Watt)
- 1 Kaffeemaschine
- 1 elektrischer Haarschneider
- 1 elektrischer Rasierer
- 1 elektrische Zahnbürste
- max. 200,00 Euro Bargeld

Elektrische Geräte dürfen nicht über eine USB-Lademöglichkeit verfügen und nicht Wi-Fi und/oder WLAN-fähig sein. Eingebrachte TV- und Radiogeräte werden vor der Ausgabe durch eine Fachwerkstatt überprüft. Die Kosten für die Überprüfung betragen 22,00 Euro pro Gerät. Durch die Überprüfung erlöschen mögliche Gewährleistungsansprüche. Alle elektronischen Geräte und deren USB-Anschlüsse werden mittels dienstlicher Siegel versiegelt. Das absichtliche Brechen des Siegels stellt einen Straftatbestand dar und wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht. Ggf. können angebrachte Siegel nach der Entlassung nicht rückstandslos entfernt werden.

Das von Ihnen eingebrachte Bargeld wird mit Haftantritt auf einem anstaltsinternen Konto der Verwaltung verwahrt. Der Besitz von Bargeld im Haftbereich der JVA für Gefangene ist untersagt. Alle von Ihnen zu verrichtenden Bezahlvorgänge erfolgen bargeldlos.

**Das Einbringen von Hygieneartikeln, Nahrungs- und Genussmittel in die JVA ist nicht zulässig.** Hygieneartikel bekommen Sie als Erstausrüstung bei Strafantritt von der JVA gestellt und können während der Haftzeit beim Anstaltskaufmann erworben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Einbringen und der Konsum von Alkohol, nicht verordneten Medikamenten und sämtlichen Drogen (auch von Cannabis – unabhängig von der Menge) in der Justizvollzugsanstalt nicht erlaubt ist.

### **Persönliche Angelegenheiten:**

Bereits beim Antritt der Freiheitsstrafe sollten Sie Ihre persönlichen Angelegenheiten geordnet haben, um die nachteiligen Folgen der Inhaftierung möglichst gering zu halten. Sie müssen insbesondere damit rechnen, dass Sie während der Inhaftierung außer für den persönlichen Bedarf in der Anstalt keine nennenswerten finanziellen Mittel erhalten. Dies gilt auch, wenn Ihnen eine Arbeit zugewiesen wird. Lesen Sie die nachfolgende Liste deshalb aufmerksam durch, prüfen Sie, welche Punkte für Sie zutreffen und veranlassen Sie das Erforderliche. Einige Punkte werden auf Sie nicht zutreffen, und es gibt natürlich auch andere Möglichkeiten, für die nachfolgend aufgeführten Punkte Lösungen zu finden.

### **Abmeldungen:**

Es kann sinnvoll sein, für die Dauer der Inhaftierung Strom, Gas, Wasser, das Telefon, den Kabelanschluss und Ähnliches abzumelden, wenn Ihre Angehörigen diese Leistungen nicht benötigen. Rundfunk- und Fernsehgeräte sollten bei der GEZ abgemeldet werden. Formulare hierfür erhalten Sie bei jeder Bank oder Post. Wenn Sie Zeitungen oder Zeitschriften beziehen, so kündigen Sie oder beantragen Sie das Ruhen des Abonnements.

### **Arbeit:**

Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen, sollten Sie sofort Ihren Arbeitgeber von der bevorstehenden Abwesenheit informieren. Wenn Sie arbeitslos sind, informieren Sie das Arbeitsamt oder Jobcenter.

### **Auto:**

Wenn Ihr PKW während Ihrer Inhaftierung nicht von Angehörigen benötigt wird, sollten sie eine Stilllegung erwägen.

### **Bank/Finanzen:**

Es kann zweckmäßig sein, einem Ihrer Familienangehörigen eine Kontovollmacht zu erteilen. Formulare hierfür erhalten Sie bei Ihrer Hausbank. Überprüfen Sie, ob Sie offene Rechnungen, Ratenzahlungsverpflichtungen oder andere Schulden zu begleichen haben und setzen Sie sich mit Ihren Gläubigern in Verbindung. Erklären Sie deutlich Ihre Zahlungsbereitschaft nach der Haftentlassung und bitten Sie bis dahin um Stundung. Sie werden bei Ihrer Bank beraten, bzw. können Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle in Ihrer Nähe wenden.

### **Krankenkasse/ Versicherung:**

Bitte informieren Sie Ihre Krankenkasse bzw. Versicherung von der bevorstehenden Inhaftierung. Mit dieser sollte für die Zeit der Inhaftierung eine Ruhendstellung oder Anwartschaftsversicherung, deren geringerer Beitrag bei Bedürftigkeit vom Sozialamt übernommen wird, vereinbart werden. Bitte prüfen Sie, ob Angehörige/Kinder über Sie krankenversichert sind. In den meisten Fällen entfällt mit fehlender Beitragszahlung der Versicherungsschutz für die Angehörigen. Bei Ihren sonstigen Versicherungen (zum Beispiel Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung und Ähnliche) sollten Sie, soweit möglich, das beitragsfreie Ruhen der Verträge vereinbaren. Setzen Sie sich hierzu mit Ihrer Versicherungsgesellschaft in Verbindung.

### **Post:**

Stellen Sie sicher, dass eine Person Ihres Vertrauens Ihre Post entgegennimmt oder stellen Sie vor Strafantritt einen Postnachsendeantrag. Eine entsprechende Postkarte ist beim Postamt erhältlich.

### **Sorge für hilfsbedürftige Menschen:**

Werden behinderte Personen, kranke oder pflegebedürftige Familienmitglieder von Ihnen betreut, so stellen Sie bitte deren Betreuung durch Andere sicher oder wenden Sie sich mit der Bitte um Unterstützung an den sozialen Dienst Ihrer Krankenkasse, an eine Sozialstation oder das Sozialamt.

### **Sorge für Tiere/Garten/Garage:**

Stellen Sie rechtzeitig die Versorgung von Haustieren sicher. Ebenso sollten Sie die Pflege eines eventuell vorhandenen Gartens sicherstellen bzw. dessen Kündigung erwägen. Prüfen Sie zudem die Kündigung oder Weiterbezahlung der Miete einer Garage.

### **Sozialamt:**

Bitte informieren Sie Ihren/Ihre Mitarbeiter/in im zuständigen Sozialamt über ihre bevorstehende Inhaftierung, wenn Sie Leistungen von dort beziehen. Auch wenn Sie bislang keine Sozialhilfe erhalten, kann das Sozialamt unter Umständen Ihre Mietzahlungen, die finanzielle Unterstützung für Ihre Familie sowie die Fahrtkosten Ihrer Angehörigen in die Anstalt für einen Besuch im Monat durch die sich ändernde Situation übernehmen.

### **Unterhaltsverpflichtungen:**

Die Inhaftierung lässt bestehende Unterhaltspflichten grundsätzlich unberührt. Tatsächlich können Sie sich um Ihre Familienangehörigen während der Inhaftierung aber kaum kümmern. Bemühen Sie sich deshalb rechtzeitig um Hilfe für Ihre Angehörigen beim Sozialamt Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Wenn Sie zur Zahlung von Unterhalt für Kinder verpflichtet sind, benachrichtigen Sie das Jugendamt über Ihre Inhaftierung.

### **Wohnung:**

Wenn Sie zu einer längeren Freiheitsstrafe geladen werden, Ihre Wohnung allein bewohnen und den Erhalt der Wohnung nicht durch Sparrücklagen sichern können, sollten Sie Ihre Wohnung sofort kündigen. Prüfen Sie in diesem Fall die Sicherstellung Ihrer Möbel und Ihres Hausrates. Wenn Sie Ihre Wohnung erhalten wollen, klären Sie bitte die Mietzahlung. Sie können sich an die zuständige Wohngeldstelle und das Sozialamt wenden. Wenn Sie oder Ihre Angehörigen Wohngeld beziehen, sollten Sie jedenfalls die Wohngeldstelle über die

veränderte Einkommenssituation Ihrer Familie informieren. Sichern Sie Ihre Wohnung durch sicheres Verschließen bzw. durch Übergabe des Schlüssels an eine Person Ihres Vertrauens.

### **Besuch:**

Sie können, entsprechend der Öffnungszeiten des Besuchszentrums uneingeschränkt Besuch in der JVA Waldheim empfangen. Weitere Informationen und die Beantragungsmodalitäten erhalten Sie unter <https://www.justiz.sachsen.de/jvawh/> oder telefonisch unter 034327/99320.

### **Schriftverkehr:**

Sie können uneingeschränkt Briefe absenden und empfangen. Der Schriftverkehr kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt überwacht werden. Unerlaubte Beilagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgesandt werden. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie dafür aufkommen können und wollen.

### **Hinweis für Ihre Angehörigen:**

Briefen dürfen keine anderen Gegenstände, insbesondere keine Zeitungen und Geld, beigelegt werden. Es sollten keine gefütterten oder mit Aufklebern versehenen Umschläge verwendet werden.

### **Telefonverkehr:**

Sie können nach schriftlicher Antragstellung und Einrichtung eines Telefonkontos telefonieren. Es sind nur abgehende Telefonate möglich. Die Telefonate werden über das Unternehmen Telio abgewickelt. Online Einzahlungen durch Angehörige können über [www.frindlo.com](http://www.frindlo.com) oder durch Überweisung an folgende Bankverbindung

Empfänger: Telio  
IBAN: DE95 2004 0000 0614 2947 03  
BIC: COBADEFFXXX  
Verwendungszweck: 8-stellige Telio-Benutzerkontonummer (diese erhalten Sie erst nach Haftantritt.)

vorgenommen werden.

Die Mindesteinzahlung beträgt 15,00 Euro. Beachten Sie, dass die Gutschrift auf das Telefonkonto abhängig von der gewählten Bank bis zu 10 Werktagen in Anspruch nehmen kann.

Die Justizvollzugsanstalt ist berechtigt, den Telefonverkehr einzuschränken.

### **Paketempfang:**

Der Empfang von Paketen mit Nahrungs-, Genuss- oder Körperpflegemitteln sowie mit Gegenständen, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt zu gefährden, ist **nicht gestattet**.

Ihnen kann drei Mal im Jahr ein weiterer Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln in angemessener Höhe gestattet werden. Dazu können Sie Eigengeld verwenden. Dritten kann gestattet werden, zum Zwecke eines solchen Einkaufs Geld auf Ihr Hausgeldkonto einzuzahlen. Dies müssen Sie vor der Überweisung beantragen. Die Überweisung muss auf das Konto bei der Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe des Überweisungsgrundes erfolgen. Eine Einzahlung zum Besuch ist nicht möglich.

Außerdem kann Ihnen zur Aufstockung Ihrer Grundausstattung gemäß Hausordnung der Empfang von **maximal zwei** Wäschepaketen **pro Jahr** genehmigt werden, sofern nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Eine Abwicklung des Paketverkehrs

über die Besuchsabteilung ist nicht möglich. Pakete sind ausschließlich über den Postweg einzubringen.

### **TV und Radiogeräte:**

Sofern Sie bei Haftantritt noch kein TV-Gerät und/oder Radiogerät mitbringen, kann die Erstbeschaffung eines Fernseh- und/oder Radiogerätes durch Dritte erfolgen und in die JVA eingebracht werden. Es gilt die o.g. Verfahrensweise bei der Überprüfung und dienstlichen Versiegelung. Ersatzbeschaffungen der genannten Geräte können nur durch Vermittlung der JVA erfolgen. Altgeräte sind vor der Ausgabe des Neugerätes zu entsorgen.

### **Geld:**

Sofern Sie bei Haftantritt kein Bargeld eingebracht/eingezahlt haben, kann eine einmalige Bargeldeinzahlung durch Ihre Angehörigen in der Besuchsabteilung für den sog. Zugangseinkauf erfolgen. Die Höhe der Bareinzahlung ist auf 150,00 Euro beschränkt. Darüber hinaus ist es möglich, auf Ihr Gefangenenkonto Geld zu überweisen. Dies kann nur zweckgebunden erfolgen und muss der Wiedereingliederung dienen. Pfändungen und Aufrechnungen öffentlicher Kassen gehen jedoch der Zweckbestimmung vor. Diese Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden. Weitere Einzelheiten zur Thematik "Geld im Justizvollzug" werden Ihnen nach Haftantritt erläutert.

Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Empfänger:	Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN:	DE56870000000087001500
BIC:	MARKDEF1870
Bank:	Bundesbank Chemnitz
Verwendungszweck:	PK-Nr. 7092041226, Name des Gefangenen, GBNr. (Buchnummer) oder Geburtsdatum; Zweck der Einzahlung

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrer Stellung zur Haft noch weitere Fragen haben, erhalten Sie unter der Telefonnummer 034327/99314 weitere Auskünfte.

Die Anstaltsleitung der JVA Waldheim